

Friedhofsentgelt- und Gebührensatzung der Gemeinde Alfter

in der Fassung vom 01.01.2018, zuletzt geändert am 08.12.2022.
Bekannt gemacht am 07.02.2023

Bisheriger Text

Friedhofsgebührensatzung

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

Neuer Text

Friedhofsentgelt- und Gebührensatzung

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte- und Gebühren

Die *Entgelt- und* Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die *Entgelte und* Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids *bzw. Rechnungstellung* fällig. *Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.*
Die Entgelte werden mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes zuzüglich des gültigen Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.

Gebühren- und Entgelttarif für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alf- ter

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten

1.1 Reihengrab gem. § 14 FS*

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.126,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.002,00 €

1.2 Wahlgrab gem. § 15 FS* je Grabstelle°

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.525,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.271,00 €

1.3 Kindergrab gem. § 17 FS*

Ruhefrist 25 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 560,00 €

Ruhefrist 20 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 450,00 €

1.4 Pflegefreies Reihengrab gem. § 22 FS*:

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.433,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.194,00 €

1.5 Urnenreihengrab gem. § 19 FS*¹⁾ 740,00 €

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten

1.1 Reihengrab gem. § 14 FS*

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.126,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.002,00 €

1.2 Wahlgrab gem. § 15 FS* je Grabstelle°

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.525,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.271,00 €

1.3 Kindergrab gem. § 17 FS*

Ruhefrist 25 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 560,00 €

Ruhefrist 20 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 450,00 €

1.4 Pflegefreies Reihengrab gem. § 22 FS*:

Ruhefrist 30 Jahre (Impekoven, Witterschlick) 1.433,00 €

Ruhefrist 25 Jahre (Alfter, Gielsdorf, Oedekoven) 1.194,00 €

1.5 Urnenreihengrab gem. § 19 FS*¹⁾ 740,00 €

1.6 Urnenwahlgrab gem. § 19 FS* 955,00 €

1.7 Pflegefreie Urnenreihengräber

- für eine Beisetzung gem. § 22 FS* 832,00 €

- für eine Baumbeseitzung gem. § 21 FS*¹⁾ 802,00 €

1.8 Aschengrabfeld gem. § 20 FS*¹⁾ 710,00 €

1.9 Tot- und Fehlgeburtenfeld (Garten der Sternenkinder) gem. § 18 FS*¹⁾ 50,00 €

1.10 Verlängerung Wahlgrab pro Jahr gem. Ziffer 1.2 je Grabstelle 50,00 €

1.11 Verlängerung Kindergrab pro Jahr gem. Ziffer 1.3 23,00 €

1.12 Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr gem. Ziffer 1.6 47,00 €

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1 Sargbestattungen

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Ausheben des Grabes, die Grabausschmückung, das Schließen des Grabes und den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab sowie die Errichtung eines Kranzhügels ein:

2.1.1 Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 15 FS*, Reihengrab

gem. § 14 FS* und in einem pflegefreien Reihengrab gem. § 22 FS*: 630,00 € 2

2.1.2 Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 17 FS*: 147,00 €

2.1.3 Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 15 FS* in

Tieflage und Bestattungen (Sarg und Urne) in einer Gruft

gem. § 16 FS*: 718,00 €

2.1.4 Bestattungen im Garten der Sternenkinder gem. § 18 FS*¹⁾ 81,00 €

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnenbeisetzung

- in einem Urnenreihengrab gem. § 19 FS*

- in einem pflegefreien Urnenreihengrab gem. § 22 FS*

- Urnenbeisetzung und Wiederbeisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*

- in einem Wahlgrab gem. § 15 FS*

- bei Baumbestattungen gem. § 21 FS*¹⁾

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne, das Ausheben und Schließen des Grabes und die Grabausschmückung, sowie den Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab ein. 183,00 €

2.2.2 Anonyme Urnenbeisetzung gem. § 19 Abs. 1 Nr. c) FS*¹⁾

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen das Aufbewahren der Urne und die Durchführung der Beisetzung ein. 81,00 €

2.2.3 Aschebeisetzung auf dem Aschengrabfeld gem. § 20 FS* und bei

Baumbestattungen gem. § 21 FS*¹⁾

Die Gebühr schließt neben den Verwaltungsleistungen die Durchführung der Beisetzung ein. 81,00 €

3. Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen

3.1 Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier bis max. 60 Minuten²⁾ 250,00 €

3.2 Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag 132,00 €

4. Gebühren für Ausgrabungen, Umbettungen

4.1 Verwaltungsgebühr 167,00 €

4.2 Ausgrabung Sarg aus Normallage oder Tieflage oder Urne gem. Rechnung der Fremdfirma

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 15 Abs. 7 FS* 56,00 € 3

5.2 Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 FS* 56,00 €

5.3 Genehmigungen für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 27 FS*:

Die Gebühren beinhalten:

- Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS*
- Prüfung der angegebenen Grablage
- Ausstellen der Genehmigung
- Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung
- Regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung 56,00 €

Hinweis:

Im Übrigen gelten die Gebühren der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) und die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Alfter vom 20.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung.

Schematische Darstellung zu Ziffer 1.2

| |
|-----|
| 1 N |
|-----|

| |
|-----|
| 1 N |
| 1 T |

| | |
|-----|-----|
| 1 N | 1 N |
|-----|-----|

| | |
|-----|-----|
| 1 N | 1 N |
| 1 T | 1 T |

1.525,00 €

3.050,00 €

3.050,00 €

6.100,00 € (30 Jahre)

1.271,00 €

2.542,00 €

2.542,00 €

(Impekoven u. Witterschlick)
5.084,00 € (25 Jahre)

(Alfter, Gielsdorf u. Oedekoven)

Abkürzung:

T = Tiefenbestattung

N = Normalbestattung

Abkürzung:

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Alfter (Friedhofssatzung)

1) Bei den mit 1) gekennzeichneten Positionen handelt es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Entgelte. Diese sind mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerpflichtig.

2) Sofern die Nutzung der Friedhofskapelle oder auch weiteren Nebenleistungen mit den in 1) gekennzeichneten Positionen im Zusammenhang steht, handelt es sich um ein Entgelt. Dieses Entgelt ist mit der verpflichtenden Erstanwendung des § 2 b UStG umsatzsteuerpflichtig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat beschlossene Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 08.12.2022 wird hiermit gem. §§ 4 ff. der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) - in der jeweils gültigen Fassung - öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 07.02.2023

Der Bürgermeister

i.V. 
~~Dr. Schumacher~~

Heinrich